Informationen wegen der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikeln 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016)

Namen und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen:	Stadt Oelde Die Bürgermeisterin Ratsstiege 1 59302 Oelde Tel.: 02522/72-0 Fax: 02522/72-460 E-Mail: vergabe@oelde.de Internet: www.oelde.de
Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten:	Stadt Oelde Der Datenschutzbeauftragte Ratsstiege 1 59302 Oelde Tel.: 02522/72-430 Fax: 02522/72-460 E-Mail: datenschutz@oelde.de
Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:	a) Zweck der Verarbeitung: Durchführung eines Vergabeverfahrens. b) Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c i. V. m. Art. 6 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und §§ 97 ff. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Verordnung zur Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), sowie Wettbewerbsregistergesetz (WRegG). Soweit die geforderten Daten für die Durchführung des Vergabeverfahrens erforderlich sind, sind diese vom Bewerber bzw. Bieter bereitzustellen. Werden erforderliche Angaben nicht gemacht, kann dies nach Maßgabe der vergaberechtlichen Vorschriften zum Ausschluss vom weiteren Vergabeverfahren führen.
Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung personenbezogener Daten	Maßstab für die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten sind die haushaltsrechtlichen Aufbewahrungsfristen (§ 59 KomHVO NRW). Längere Fristen bleiben im Einzelfall unberührt.
Empfänger von personenbezogenen Daten	Personenbezogene Daten dürfen an andere Personen oder Stellen weitergegeben werden, wenn Sie der Weitergabe zugestimmt haben oder diese gesetzlich zugelassen ist:

	Nach § 6 Wettbewerbsregistergesetz ist die Vergabestelle verpflichtet, vor der Erteilung des Zuschlags in einem Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge bei der Registerbehörde abzufragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bietenden, der den Zuschlag erhalten soll, gespeichert sind. V. g. Abfrage kann auch bei Teilnahmewettbewerben bzgl. der Bewerbenden durchgeführt werden, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen. Im Rahmen der vergaberechtlichen Informationspflichten werden Bewerbern und Bietern Informationen über den Ausgang des Vergabeverfahrens und das erfolgreiche Unternehmen mitgeteilt. Dies erfolgt insbesondere nach Maßgabe des § 134 GWB und des § 62 VgV. Nach § 39 VgV wird spätestens 30 Tage nach Zuschlagserteilung eine Vergabebekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens über den Datenservice des Bundes an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union übermittelt. Hierin wird der Name des erfolgreichen Bieters sowie die Nationalität des wirtschaftlichen Eigentümers des Unternehmens, sofern es nicht börsennotiert ist, veröffentlicht
Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten	Diese Rechte ergeben sich aus den Artikeln 15 bis 18 DSGVO i. V. m. §§ 12-14 DSG NRW. **Recht auf Auskunft** Es besteht ein Recht auf Auskunft der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten. **Recht auf Berichtigung**: Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die den Bewerber/Bieter betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden. **Recht auf Löschung** Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch u. a. davon ab, ob die Daten zur Erfüllung der Aufgaben noch benötigt werden (s. a. Dauer der Speicherung). **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung** Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten des Bewerbers/Bieters zu verlangen, sofern nicht ein wichtiges öffentliches Interesse dem entgegensteht. **Recht auf Widerspruch** Ein Recht auf Widerspruch steht dem Bewerbenden/Bietenden bei Datenverarbeitungen, die zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sind, nicht zu (s. a. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung).

Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde:	Die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde im Land NRW ist: Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Kavalleriestraße 2-4 40213 Düsseldorf Etwaige Beschwerden sind an die v. g. Behörde zu richten, sofern die Auskunft gebende Behörde ihren Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist.

Soweit im Vergabeverfahren personenbezogene Daten Dritter erhoben werden, z. B. im Rahmen von Eignungsnachweisen, kann die Informationspflicht nach Art. 14 DSGVO entfallen, wenn und soweit die Erhebung dieser Daten durch Rechtsvorschriften ausdrücklich geregelt ist. Dies betrifft insbesondere die in §§ 36, 42 ff. und § 58 Abs. 2 Nr. 2 VgV geregelten Sachverhalte.